

Mit diesen Ausführungen zu der neuen Morallehre blieb Weitling zwar noch recht vage, seine Schlußfolgerungen daraus waren aber schon erheblich konkreter. Demnach würde eine solche Morallehre die Forderung begründen, "daß die ersten Stellen, diejenigen, welche so oft vom Ehrgeiz angefochten werden, an das materielle Interesse weniger Ansprüche machen dürfen, als alle Uebrigen". Alle Vorteile "derjenigen Kolonien, welche mit der religiösen Moral auch zugleich die Täuschungen und die übersinnlichen, dem Wissen widersprechenden Anschauungen mit in den Kauf nehmen", würden durch diesen Grundsatz reichlich ersetzt (RdA, Nr. 2, 8.1.1853, 3).

Neben der Moral sei bei der Leitung einer Siedlung aber auch das Wissen maßgebend, "welches erkannt hat, daß man die Leidenschaften doch nicht unterdrücken kann, so sehr man auch sich durch Morallehren Mühe geben wollte". Für entsprechende Maßregeln verwies Weitling auf die Garantien sowie auf die Lehren Fouriers (ebd., 4).

Für das Gelingen einer Siedlung sei es nun erforderlich, daß die ersten Siedler von diesen Grundsätzen durchdrungen wären und darüber hinaus genügende Kompetenz zur richtigen Wahl des zu besiedelnden Landes mitbrächten. Frauen sollten in den ersten Anfängen noch nicht beteiligt sein. "Die ersten Weiber", forderte Weitling, "sollten in der Kolonie als Mädchen oder als Ledige arbeiten, welche ihren Arbeitslohn erhalten. Es wäre dabei das strenge Gesetz nothwendig, daß bei vorkommenden Schwangerschaften, während der ersten zwei Jahre, das Mädchen, so wie der betreffende Mann die Kolonie auf die Dauer eines Jahres zu verlassen haben. Die Frauen und Mädchen, welche unter solchen Bedingungen in der Kolonie bleiben und später heirathen, sind ein guter Kern für die sich später anschließenden Frauen, Mädchen und Familien, und die Verpflichtung einer vorläufigen Zurückhaltung in Betreff der geschlechtlichen Verbindung, gewähren einen gewissen spartanischen Reiz, eine starke Sehnsucht, welche gerade das Leben der jungen Leute in der Kolonie angenehm machen" (ebd., 4).

Hiermit sprach Weitling zum einen das ökonomische Problem der Kinderaufzucht in einer kleinen Siedlung an, in der alle verfügbaren Arbeitskräfte zunächst für andere Aufgaben zur Verfügung stehen mußten. Zum anderen unterstellte er den Frauen aber auch einen aus ihrer Gebärfähigkeit resultierenden "natürlichen Egoismus", der einer Beteiligung an den ersten Anfängen einer gemeinschaftlichen Siedlung entgegenstand. Insbesondere verheiratete Frauen sollten daher erst aufgenommen werden, wenn ein moralisch gefestigter Kern von Pionieren die Schwierigkeiten der

ersten Ansiedlung überwunden und eine unabänderliche Ordnung errichtet hatte, die auch weniger gefestigten Charakteren Halt bieten konnte. Die Errichtung des Kommunismus erscheint so bei Weitling im wörtlichen Sinn als "Männersache".

Eine weitere Ansicht, mit der Weitling sich in seinem Artikel auseinandersetzte, war die, daß die Vorteile für eine Siedlung um so größer seien, je mehr Land sie besäße. Angesichts der zumeist knappen Mittel hielt er eine solche Vorstellung für gefährlich und empfahl, den Spruch "Kaufe was du nicht brauchst, so wirst du auch bald verkaufen müssen, was du brauchst" nicht zu vergessen. Hätte eine Siedlung erst einmal ausreichend Land, um darauf das nötige Viehfutter, Bauholz und Nahrungsmittel für die Siedler zu gewinnen, sei es sinnvoller, eine eigene Industrie in Form einer Mühle zu begründen "und dadurch am Mühlenplatze den zur Gründung einer Stadt führenden Centralpunkt des Handels zu schaffen". Auf eigene ausgedehnte Ländereien könne dann um so eher verzichtet werden, als die benachbarten Farmer dann ihre Landprodukte zur Verarbeitung in die Mühle brächten. "Die Farmer", erinnerte Weitling, "und Bewohner der Umgegend unserer Kolonie in unsre Tauschordnung zu ziehen und sie durch praktische Vortheile für diese Einrichtung einzunehmen, das muß am Ende der nächste Zweck einer Kolonie sein, welche den Centralpunkt des Handels und der Geschäfte der Nachbarschaft bilden, und dieselbe für politische und sociale Zwecke gewinnen will. Eine Kolonie nach unsern Zwecken darf nicht isolirt unter einer armen Bevölkerung stehen. Sie muß reich werden, aber nicht zu ihrem eigenen Vortheile, sondern zum Vortheile und im Interesse Aller, welche mit ihr dieser Vortheile wegen sich zum Austausch verbunden haben" (RdA, Nr. 2, 8.1.1853, 4f.).

Juristische Probleme

In der gleichen Ausgabe der Republik der Arbeiter berichtete Simon Schmidt aus Communia von einem bevorstehenden Kauf, "der, wenn er realisiert wird, der Kolonie von der größten Bedeutung sein wird" (RdA, Nr. 2, 8.1.1853, 6). Möglicherweise wußte Weitling bereits, daß es hierbei um den Kauf einer nahe gelegenen Sägemühle ging. Die erfolgreiche Abwicklung des Kaufes wurde den Lesern der Republik der Arbeiter schon eine Nummer später mitgeteilt. In einer redaktionellen Anmerkung zu der entsprechenden Korrespondenz wurde darüber hinaus für den kommenden Mai der Bau "einer großen Mahlmühle am Volgariver" angekündigt, der durch die

Einzahlungen der bis April in die Siedlung ziehenden neuen Mitglieder in Höhe von \$ 3000 ermöglicht werden sollte (RdA, Nr. 3, 15.1.1853, 5).

Für den Kauf der Sägemühle waren Gelder des Arbeiterbundes nötig gewesen. Da aber das Verhältnis zwischen Communia und dem Arbeiterbund noch immer nur provisorisch geregelt war, hatten die Siedler als Sicherheitsleistung der Zentralkommission die Entscheidung darüber überlassen, auf wessen Namen der neu zu erwerbende Besitz eingetragen werden sollte (vgl. RdA, Nr. 2, 8.1.1853, 6). Zu einer solchen Entscheidung scheint es jedoch, möglicherweise aufgrund der langen Nachrichtenwege, nicht gekommen zu sein. In ihrer nächsten Nachricht, in der sie vom erfolgreichen Kaufabschluß berichteten, teilten die Siedler mit, daß die Sägemühle sowie die dazu gehörenden 40 Acker Land der "Comunity Kolonie" zugeschrieben worden seien. Als Sicherheit für den Arbeiterbund boten sie nun an, in der Nähe befindliches Waldland, das sie in Kürze hinzukaufen wollten, auf den Arbeiterbund oder Weitling eintragen zu lassen (RdA, Nr. 3, 15.1.1853, 5).

Diese Transaktion zeigte erneut die Dringlichkeit, das Eigentum des Arbeiterbundes, insbesondere die in Communia investierten Gelder, den Bundeszwecken entsprechend zu sichern. Seit seine wiederhergestellte Gesundheit es zuließ, arbeitete Weitling intensiv an der Lösung dieses Problems und präsentierte erste Überlegungen Anfang Februar 1853 in einem ausführlichen Artikel über den "Bundescharter" (RdA, Nr. 6, 5.2.1853, 41ff.). Gemeint war damit die Organisation und staatliche Registrierung des Arbeiterbundes auf der Grundlage besonderer "Chartergesetze", um ihm so ein Handeln als juristische Person zu ermöglichen und seine Rechte ebenso zu schützen wie die Rechte eines jeden einzelnen Bürgers. Ein Charter¹ konnte als brauchbares Mittel erscheinen, um die konstitutionsmäßige Verwendung der Gelder des Arbeiterbundes zu sichern.

Weitling wies jedoch sogleich auf das Problem hin, daß die Chartergesetze in jedem Bundesstaat unterschiedliche Regelungen vorsahen. Für den Arbeiterbund, der sich über mehrere Bundesstaaten erstreckte, wären daher, um diese Unterschiede auszugleichen, sehr komplizierte Maßregeln notwendig geworden, die ohne die Mithilfe von Juristen nicht zustande zu bekommen waren. Dies bedeutete zum einen erhebliche

Kosten allein für die Abfassung des Charters, zum anderen aber eine fortdauernde Abhängigkeit von Juristen, einem Berufsstand, dem Weitling nur wenig Vertrauen entgegenbringen konnte. "Der Advokatenstand", schrieb er, "ist eine retrograde, ausbeutende, privilegierte Klasse, welche gerade in Ländern wie die V. St. die größte Macht usurpiert hat, und welche mit den Gefühlen der Menschen spielt, wie Bären und Affen mit kleinen Kindern. Die Advokaten sitzen in den Kongressen, im Senat, in den Repräsentantenhäusern und überall, wo eine Macht im Namen des souveränen Volkes ausgeübt wird, und entscheiden über die Interessen der arbeitenden Klassen wie der Affe in der Fabel über die Ansprüche des Hundes und der Katze auf den Käse". Den vom "Advokatenstand" an den Völkern verübten Betrug schätzte Weitling als höher ein als den von "Fürsten und Pfaffen" ausgehenden. Er warnte daher davor, den Schutz der eigenen Interessen von Gesetzen zu erwarten, für deren Verständnis und Anwendung die Hilfe von Juristen notwendig war. "Diese Gesetze", so Weitling, "sind nicht gemacht worden, um die Arbeit, das nützliche Talent, den Fleiß und die Tugend in die ihr gebührenden Rechte einzusetzen, sondern um die Privilegien einstudierter Betrüger, listiger Umsonstfresser und lasterhafter Verschwender, so wie eine diesen Privilegien zusagende Ungewißheit, Unwissenheit und Unordnung in den allgemeinen Arbeits-, Verbrauchs- und Aneignungsregeln zu sichern" (RdA, Nr. 6, 5.2.1853, 42).

Schlimm genug, daß der Arbeiterbund ohnehin schon gezwungen war, sich mit seinen Maßregeln auf diese ungünstigen gesetzlichen Bedingungen einzustellen, konnte Weitling keinen Vorteil darin erkennen, sich durch einen Charter "dem Rachen und den Krallen der Justiz" noch mehr auszusetzen. Hinzu kam, daß bei eventuellen Streitfällen ohnehin damit gerechnet werden mußte, daß die allgemeinen Eigentumsrechte dem Charter gegenüber als höherwertig angesehen werden und diesen damit außer Kraft setzen konnten. Es war daher "purer Unkenntnis der Sache" geschuldet, wenn im Volk allgemein großer Wert auf einen Charter gelegt wurde. An dieser Unkenntnis allerdings, so erkannte Weitling, war vorläufig nicht viel zu ändern, daher konnte ein Charter immerhin bei der großen Masse der Bevölkerung ein größeres Vertrauen in den Arbeiterbund bewirken. Ausschließlich aus diesem Grunde hielt er es - trotz seiner übrigen Vorbehalte - dennoch für sinnvoll, den Arbeiterbund chartern zu lassen. Diese in erster Linie für die Öffentlichkeit bestimmte Maßnahme sollte jedoch nach innen durch Pfandbriefe und ähnliche Instrumente ergänzt werden, die besser als ein Charter imstande waren, die konstitutionsmäßige

1 Um mögliche Verwirrungen mit den Quellentexten zu vermeiden, wird im folgenden diese - ohnehin schwer übersetzbare - altertümliche Ausdrucksweise beibehalten. Im Englischen ist heute auch der Ausdruck incorporation üblich.

